

Umgang mit Taschenlampen und mobilem Licht bei Outdoor-Veranstaltungen (z.B. bei Jugend- und Zeltlagern) und nächtlichem Radfahren

Viele Veranstaltungen sowie Jugend- und Zeltlager finden in der freien Natur statt, oft in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten. Dabei kommen Lautstärke und Kunstlicht zum Einsatz. Beides beeinträchtigt die Natur und zauberhafte Abend- und Nachtatmosphäre mit ihrem sternreichen Himmel. Zudem fällt die Sommerzeit mit der Hauptflugzeit der Insekten sowie der Brut- und Setzzeit vieler Tiere zusammen. Wildtiere sind entweder dämmerungs- und nachaktiv und ruhen tagsüber, oder sie sind tagaktiv und ruhen nachts wie wir Menschen. Rücksichtnahme in Bezug auf Lautstärke und Einsatz von Kunstlicht ist daher oberstes Gebot.

Oft kommen Taschen- und Stirnlampen zum Einsatz, deren Leistung durch LEDs in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat – mit teils unverantwortlichen Lichtintensitäten. Dies gilt auch für Radscheinwerfer. Zur Orientierung reicht die Beleuchtungsstärke des Halbmondes in der Regel aus.

Obwohl die Beschreibungen dieser Geräte Warnhinweise enthalten, werden sie oft unsachgemäß verwendet. Dies führt zu teils erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und zu Problemen im Naturschutzrecht, wenn gedankenlos in Bäume und andere natürliche Lebensräume geleuchtet wird. Zudem besteht eine Gefährdung der photobiologischen Augensicherheit und das Risiko photochemischer Veränderungen der Netzhaut durch hohe Intensitäten und hohen Blauanteilen im Licht und grundsätzlich immer dann, wenn Menschen sich gegenseitig blenden. Dadurch wird auch die Sehfähigkeit herabgesetzt. Der unkontrollierte und ungezügelte Einsatz von nächtlichem Kunstlicht wird dadurch verharmlost, während gleichzeitig die Entfremdung von der Natur und ihren Bedürfnissen und Notwendigkeit voranschreitet.

Bitte informieren Sie die Teilnehmenden Ihrer Veranstaltung darüber:

- dass Taschen- und Stirnlampen nur bei tatsächlichem Bedarf und
- so eingesetzt werden sollten, dass das Licht nach unten auf den Boden gerichtet ist;
- dies gilt auch für Radscheinwerfer, die nach unten vorne eingestellt werden sollten;
- dass Grünstrukturen und Gewässer nicht angeleuchtet werden dürfen;
- dass der schädliche Blauanteil des Lichts reduziert werden kann, indem beispielsweise eine gelbe Serviette/Tuch mit einem Gummiband vor dem Lichtaustritt befestigt wird;
- Licht aus – Sterne an: Dunkelheit „üben“ kann eine wunderbare Erfahrung sein; die Augen passen sich hervorragend an – dann zeigt sich auch die Sternenpracht: [Die aktuelle Himmelsvorschau des Sternenpark Rhön!](#)

So können die Teilnehmenden Ihrer Veranstaltung, insbesondere die Jugendlichen, auch auf das Problem der Lichtverschmutzung aufmerksam gemacht werden und einen sensiblen Umgang mit Kunstlicht bei Nacht und Rücksicht gegenüber der Natur erlernen.

Wie ist die Rechtslage? Gem. den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zählt Licht zu den schädlichen Umwelteinwirkungen; zum Schutz von Anwohnern gelten die Grenzwerte der Lichtimmissionsrichtlinie und Anhang 1 gibt Hinweise über die Vermeidung der Auswirkungen auf die Vogel- und Insektenwelt. Darüber hinaus bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 13 das Vermeidungsgebot von Beeinträchtigungen der Natur. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund und nach § 44 BNatSchG die Schädigung besonders geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten gehören, verboten. Seit Juni 2023 gilt das Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG). Dieses hat mit § 4 den Schutz der Lebewesen vor künstlicher Beleuchtung als eine Zielbestimmung gesetzlich verankert.

Informationen zu den Auswirkungen von Kunstlicht: [Sammlung Auswirkungen von Kunstlicht bei Nacht – Naturnacht Fulda-Rhön](#) Informationen zur photobiologischen Gefährdung der Augensicherheit durch Blendung und hohen Blauanteilen: [photobiologische-augensicherheit-infos-zu-netzhautschädigungen-durch-kunstlicht-2.pdf](#)